

Wahlanordnung

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2026 bis 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Hüttikon den **ersten Wahlgang** der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 im Sinne von § 44 und 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 23 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) auf **Sonntag, 8. März 2026**, festgesetzt.

Folgende Behörden werden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren an der Urne gewählt:

- 5 Mitglieder des Gemeinderats Hüttikon und dessen Präsidentin / Präsident
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Hüttikon und deren Präsidentin / Präsident

Erneuerungswahl der Behörden der politischen Gemeinde Hüttikon an der Urne

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung Hüttikon werden die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung Hüttikon sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte sind bis spätestens **Mittwoch, 12. November 2025, 15.00 Uhr, Wahlvorschläge beim Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, einzureichen**. Zur Wahrung dieser Frist müssen gemäss § 7 a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat **eingetroffen sein**.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hüttikon hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der **Name** angegeben werden, unter dem **die Person politisch oder im Alltag bekannt ist**.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Hüttikon unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, erhältlich.

Zweiter Wahlgang

Sofern die Behörden beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden, erfolgt der zweite Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden am **Sonntag, 14. Juni 2026**.

Gemäss § 84 a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten Wahlgang. Bis am **Mittwoch, 18. März 2026, 11.00 Uhr** (Art. 7a VPR), können beim **Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon**, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Folgende Behörde wird auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren durch den Gemeinderat gewählt:

- 5 Mitglieder des Wahlbüros Hüttikon

Erneuerungswahlen der Mitglieder des Wahlbüros der politischen Gemeinde Hüttikon durch den Gemeinderat

In Anwendung von Art. 23 Ziff. 2 b) der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Hüttikon erfolgt die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat. Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hüttikon hat.

Interessierte Personen können ihre Kandidatur bis am 5. Dezember 2025 mit dem Anmeldeformular an den Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, einreichen. Das Anmeldeformular ist bei der Gemeindeverwaltung Hüttikon erhältlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Hüttikon, 3. Oktober 2025

Gemeinderat Hüttikon